

Gesetz

über die Erhebung einer Gemeindeabgabe von Getränken und Speiseeis (Getränkesteuergesetz)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Gemeinden, die auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Beschluß der Gemeindevertretung Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch ausschreiben, haben diese Gemeindeabgabe (Getränksteuer) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

(2) In dem Beschluß über die Erhebung der Getränkesteuer ist deren Ausmaß festzusetzen und auszusprechen, ob die Getränkesteuer von allen Getränken mit Ausnahme von Milch erhoben wird oder ob einzelne Getränkearten ausgenommen sind. Die Ausnahme einzelner Teile des Gemeindegebietes oder einzelner Betriebe oder bestimmter Arten von Betrieben von der Getränkesteuer ist unzulässig. Der Gemeindevertretungsbeschluß ist der Landesregierung unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die an den Bodensee angrenzenden Gemeinden können auf Grund eines Gemeindevertretungsbeschlusses auch vom Verbrauch von Speiseeis und Getränken mit Ausnahme von Milch auf Schiffen auf dem Bodensee die Getränkesteuer erheben, sofern diese Schiffe ihren Standort in der Gemeinde haben.

§ 2

Begriffe

(1) Unter Getränken im Sinne dieses Gesetzes sind alle verkehrsmäßig zum Stillen des Durstes oder zur Befriedigung eines geschmacklichen Bedürfnisses dienenden Flüssigkeiten einschließlich flüssiger Grundstoffe zur Herstellung solcher Flüssigkeiten zu verstehen.

(2) Unter Verbrauch von Speiseeis und Getränken im Sinne dieses Gesetzes ist die entgeltliche Abgabe von Speiseeis und Getränken an den Letztverbraucher zum Genuß innerhalb des Geltungsgebietes der Getränkesteuer zu verstehen. Unter Abgabe ist die Übertragung der Macht, in eigenem Namen über den Gegenstand zu verfügen, zu verstehen. Die Abgabe gilt als dort vorgenommen, wo sich der Gegenstand zur Zeit der

Übertragung der Verfügungsmacht befindet. Als Letztverbraucher gilt, wer das Speiseeis oder das Getränk nicht nur zur entgeltlichen Weiterveräußerung erwirbt. Im Zweifel ist anzunehmen, daß das Speiseeis oder das Getränk dort genossen wird, wo der Letztverbraucher die Verfügungsmacht hierüber erlangt.

(3) Die für Getränke geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß auch auf Speiseeis anzuwenden.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Getränkesteuer

(1) Die Getränkesteuer ist vom Entgelt, das vom Letztverbraucher für ein Getränk eingehoben wird, zu bemessen. Das Höchstausmaß der Getränkesteuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes.

(2) Die Getränkesteuer, die Umsatzsteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken und das Bedienungsgeld gehören nicht zum Entgelt im Sinne des Abs. 1. Das Entgelt für Zugaben, die üblicherweise im Getränkepreis mitenthalten sind (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee), darf jedoch von der Bemessungsgrundlage nicht abgezogen werden.

(3) Ist in einem Preis ein steuerfreies und ein steuerpflichtiges Entgelt zusammengefaßt (z. B. beim Frühstück in gastgewerblichen Betrieben), so ist als Bemessungsgrundlage das Entgelt anzunehmen, das vom Steuerpflichtigen für Getränke gleicher Art und Menge bei gesonderter Abgabe eingehoben wird oder, falls eine gesonderte Abgabe nicht stattfindet, in ähnlichen Betrieben bei gesonderter Abgabe üblich ist.

§ 4

Steuerschuldner

(1) Zur Entrichtung der Getränkesteuer ist jeder verpflichtet, der steuerpflichtige Getränke an den Letztverbraucher zum Genuß innerhalb des Geltungsgebietes der Getränkesteuer entgeltlich abgibt. Im Zweifelsfalle gilt ein Getränk als entgeltlich abgegeben.

(2) Der Steuerschuldner kann die Getränkesteuer auf den Letztverbraucher überwälzen.

36. Beilage im Jahre 1973 des XXI. Vorarlberger Landtages

§ 5

Ersichtlichmachung der Getränkesteuer

Der Steuerschuldner hat in geeigneter Weise den Getränkepreis und das Ausmaß der Getränkesteuer getrennt ersichtlich zu machen oder, falls die Getränkesteuer im Entgelt bereits enthalten ist, ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der Abgabe eines Getränkes an den Letztverbraucher.

(2) Die Getränkesteuer ist innerhalb der Frist für die Einreichung der Getränkesteuererklärung (§ 7 Abs. 1) zu entrichten.

§ 7

Getränkesteuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat über die in einem Kalendermonat entstandene und von ihm selbst auf Grund von Aufzeichnungen über sämtliche in diesem Zeitraum an den Letztverbraucher abgegebene Getränke oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen ermittelte Steuerschuld jeweils innerhalb eines Monats und zehn Tagen nach Ablauf

des betreffenden Kalendermonats eine Erklärung (Getränkesteuererklärung) beim Gemeindeamt einzureichen.

(2) Bei Ermittlung der Steuerschuld auf Grund des Wareneinsatzes oder des Wareneinganges in einem Kalendermonat sind für Schwund und Eigenverbrauch 8. v. H. der Bemessungsgrundlage auszuscheiden.

§ 8

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 9

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die nach dem 31. Dezember 1973 an den Letztverbraucher abgegebenen Getränke anzuwenden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gemeindegetränkesteuergesetz, LGBl. Nr. 55/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 18/1971, außer Kraft.

B e r i c h t

Durch das Finanzausgleichsgesetz 1973, BGBl. Nr. 445/1972, wurde die bisherige bundesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinden, vorbehaltlich weitergehender Ermächtigungen durch die Landesgesetzgebung durch Beschluß der Gemeindevertretung Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch auszuschreiben (§§ 14 Abs. 1 Z. 8 und 15 Abs. 3 lit. b FAG 1967, in der Fassung BGBl. Nr. 221/1967) insofern erweitert, als die Ausnahme von Bier mit 31. Dezember 1973 befristet wurde (§§ 13 Abs. 1 Z. 8 und 14 Abs. 3 lit. b FAG 1973).

Weiters wurde im § 14 Abs. 4 FAG. 1973 bestimmt, daß die Umsatzsteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken und das Bedienungsgeld nicht zum Entgelt im Sinne des Abs. 3 lit. b gehören.

Diese finanzausgleichsgesetzlichen Neuregelungen erfordern aus nachstehenden verfassungsrechtlichen Gründen eine Änderung des Gemeindegetränkesteuergesetzes, LGBl. Nr. 55/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 18/1971:

Die verfassungsrechtliche Deckung des § 13 Abs. 1 Z. 8 FAG. 1973 ist durch § 3 Abs. 1 F.-VG. 1948 gegeben. Im § 3 Abs. 1 F.-VG. 1948 wird nämlich die (einfache) Bundesgesetzgebung zur

Verteilung der Besteuerungsrechte zwischen Bund und Ländern (und der Abgabenerträge zwischen den Gebietskörperschaften) berufen. Unter „Besteuerungsrechte“ versteht das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 die Kompetenz, Abgaben gesetzlich zu regeln. Die Kompetenz der Bundesgesetzgebung zur Verteilung der Besteuerungsrechte (die sog. Kompetenz-Kompetenz) wird in der Weise ausgeübt, daß eine bestimmte Abgabe (Abgabengegenstand) einem bestimmten Abgabentypus zugewiesen wird, also zur ausschließlichen Bundes-, Landes- oder Gemeindeabgabe oder zu einer geteilten Abgabe erklärt wird (vgl. Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, S. 216 f. und Wißgott, Der Finanzausgleich in Österreich, in: Andraea, Handbuch der österreichischen Finanzwirtschaft, S. 60 f.). Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Z. 8 FAG. 1973 ist als eine solche Kompetenzregelung anzusehen. Damit wird nämlich die Besteuerung des Bierverbrauchs (Abgabengegenstand) durch die Einbeziehung in den Abgabentypus „Abgaben vom Verbrauch von Getränken“ zu einer ausschließlichen Gemeindeabgabe (§ 13 Abs. 2 FAG. 1973) erklärt.

Die Neufassung des § 13 Abs. 1 Z. 8 FAG. 1973, welche lediglich die beispielhafte Aufzählung der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abga-

36. Beilage im Jahre 1973 des XXI. Vorarlberger Landtages

ben im vorgenannten Sinne erweitert, erforderte an sich noch keine entsprechende Änderung des Gemeindegetränkesteuergesetzes. Dazu zwingt erst die Bestimmung des § 14 Abs. 3 lit. b FAG. 1973, die sich verfassungsrechtlich auf § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948 stützt. Nach § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948 kann die Bundesgesetzgebung die Gemeinden ermächtigen, bestimmte (ausschließliche Gemeinde-)Abgaben durch Gemeindevertretungsbeschluß auszuschreiben. Durch eine bundesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinden im Sinne dieser Bestimmung kann die grundsätzliche Zuständigkeit der Landesgesetzgebung (§ 8 Abs. 1 F.-VG. 1948) eingeschränkt bzw. verdrängt werden, allerdings nur insoweit, als die bundesgesetzliche Regelung reicht (vgl. dazu die Ausführungen im Bericht der Regierungsvorlage über das Gesetz über eine Abänderung des Gemeindegetränkesteuergesetzes, Beilage 17/1969 zu den Sitzungsberichten des XX. Vorarlberger Landtages).

Auf Grund der Zuweisung der Abgaben vom Verbrauch von Getränken einschließlich des Biers in das freie Beschlußrecht der Gemeinden im § 14 Abs. 3 lit. b FAG. 1973 würde das Gemeindegetränksteuergesetz daher ab 1. Jänner 1974 insoweit dieser finanzausgleichsgesetzlichen Regelung widersprechen und auf Grund des § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948 wohl auch verfassungswidrig sein, als darin die Erhebung der Getränkesteuer vom Bier ausgenommen ist. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß eine materielle Derogation der Worte „Bier und“ im § 1 Abs. 1, 2 und 5 des Gemeindegetränksteuergesetzes infolge des Widerspruches zu § 14 Abs. 3 lit. b FAG. 1973 nicht eintreten dürfte. Dies deshalb, weil die vorgesehene Erweiterung des Inhaltes des Abgabegenstandes „Verbrauch von Getränken“ und des Beschlußrechtes der Gemeinden über die Erhebung dieser Abgabe wohl nicht als Regelung des materiellen Abgabenrechtes angesehen werden kann, sondern kompetenzrechtlicher Natur ist.

Der § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948 bildet aber auch die kompetenzrechtliche Grundlage für materielle Abgabenvorschriften des Bundes, die sich auf die im § 14 FAG. 1973 erwähnten ausschließlichen Gemeindeabgaben beziehen. Eine solche bundesgesetzliche Regelung enthält der § 14 Abs. 4 FAG. 1973. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung (1. Jänner 1973) in Geltung stehende Vorschriften des Gemeindegetränksteuergesetzes nunmehr inhaltlich als dieser Regelung des Finanzausgleichsgesetzes 1973 widersprechend angesehen werden müßten, wäre hier eine materielle Derogation der betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen anzunehmen. Die Überprüfung der in Frage kommenden Regelungen des Gemeindegetränksteuergesetzes ergibt allerdings, daß durch § 14 Abs. 4 FAG. 1973 lediglich eine dementsprechende Einschränkung des Inhaltes des

Begriffes „Entgelt“ bewirkt wurde (siehe § 2 Abs. 1 Gemeindegetränksteuergesetz). Dennoch erscheint eine diesbezügliche Klarstellung im Wortlaut dieses Gesetzes notwendig.

Auf Grund der Aufhebung verfahrensrechtlicher Vorschriften des Gemeindegetränksteuergesetzes, LGBl. Nr. 55/1969, durch das Abgabenverfahrensgesetz, LGBl. Nr. 18/1971 (siehe § 131 Abs. 2 lit. k AbgVG.) und bei Bedachtnahme auf verfahrensrechtliche Neuregelungen im Umsatzsteuergesetz 1972 und im Alkoholabgabegesetz 1973 erscheint eine Neufassung des Gesetzes zweckmäßig. Dabei ergibt sich auch die Gelegenheit, überholte oder uneinheitliche Ausdrucksweisen zu berichtigen und einzelne Begriffe an die Terminologie des Abgabenverfahrensgesetzes anzupassen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zum Titel:

Im Hinblick auf die im Finanz-Verfassungsgesetz und im Finanzausgleichsgesetz verwendeten Begriffe (z. B. „Erhebung von Abgaben“, „Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und Getränken...“) erscheint es sinnvoll, das Wort „Gemeindesteuer“ durch den Oberbegriff „Gemeindeabgabe“ zu ersetzen. Im Kurztitel wird die im allgemeinen Sprachgebrauch übliche Bezeichnung „Getränksteuergesetz“ übernommen.

Zu § 1:

Im § 1 werden die Abs. 1, 2 und 5 des § 1 Gemeindegetränksteuergesetz zusammengefaßt und — wie auch mehrfach in anderen Bestimmungen dieses Entwurfes — die Ausdrucksweise bzw. die Verwendung verschiedener Begriffe gleichen Inhaltes vereinheitlicht.

Die einzige inhaltliche Änderung der genannten Absätze des § 1 Gemeindegetränksteuergesetz ist aus den oben dargelegten verfassungsrechtlichen Erwägungen notwendig geworden. Es mußten daher die im geltenden Text dieser Bestimmungen enthaltenen Worte „Bier und“ entfallen. Zur allfälligen Einbeziehung des Verbrauches von Bier in die Getränkesteuerpflicht ist eine entsprechende Beschlußfassung der Gemeindevertretung erforderlich, in der auch das Ausmaß der Getränkesteuer (§ 3 Abs. 1) festzusetzen wäre. Ein diesbezüglicher Beschluß wäre der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen (Abs. 2).

Zu § 2:

Aus systematischen Gründen erscheint es zweckmäßig, die Begriffsbestimmungen (§ 1 Abs. 3 und 4 Gemeindegetränksteuergesetz) im § 2 zusammenzufassen.

36. Beilage im Jahre 1973 des XXI. Vorarlberger Landtages

Der im Abs. 1 definierte Begriff „Getränke“ entspricht dem Wortlaut der geltenden Regelung (§ 1 Abs. 3 erster Satz Gemeindegetränkesteuergesetz). Auslegungsschwierigkeiten bei der Anwendung dieser auf der Gemeindegetränkesteuergesetz-Novelle, LGBl. Nr. 42/1969, beruhenden Bestimmung (siehe zum Begriffsinhalt die Erläuterungen zu Z. 2 der Regierungsvorlage über die Gemeindegetränkesteuergesetz-Novelle des Jahres 1969, Beilage 17/1969 zu den Sitzungsberichten des XX. Vorarlberger Landtages) sind nur insoweit bekanntgeworden, als vereinzelt Unklarheit über die Getränkesteuerpflicht von Frucht- und Gemüsesäften, die von Kindernahrungsmittelfirmen vertrieben und vorwiegend in Drogerien und Apotheken abgegeben werden, bestehen soll. Dazu ist zu bemerken, daß der Begriff „Getränke“ im Sinne des Abs. 1 wohl auch Frucht- und Gemüsesäfte dieser Art umfaßt. Hingegen können Kompotte, breiartige Frucht- und Gemüseprodukte und dgl. nicht als Getränk im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden. Die Gemeinden haben auf Grund ihres freien Beschlußrechtes jedoch die Möglichkeit, solche Getränke von der Erhebung der Getränkesteuer auszunehmen (§ 1 Abs. 3).

Zu § 3:

Der Abs. 1 entspricht inhaltlich dem § 2 Abs. 1 Gemeindegetränkesteuergesetz.

Im Abs. 2 wird der § 14 Abs. 4 FAG. 1973 berücksichtigt. Zu dieser Bestimmung wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage über das Finanzausgleichsgesetz 1973 bemerkt, daß dadurch die Bemessungsgrundlagen für die Getränkebesteuerung vereinheitlicht werden sollen, und im übrigen auch auf die damit verbundene Verminderung des Aufkommens an Getränkesteuer hingewiesen (siehe Beilage 471/1972 zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP.). Bis zum Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 1973 gehörte nämlich die Umsatzsteuer und die (damals noch befristete Sonder-) Abgabe von alkoholischen Getränken als Bestandteil des vom Letztverbraucher eingehobenen Entgeltes zur Bemessungsgrundlage der Getränkesteuer. Dazu wäre auch zu bemerken, daß die in früheren Finanzausgleichsgesetzen enthaltene Bestimmung, wonach die Getränkesteuer kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bildet (siehe zuletzt § 15 Abs. 4 FAG. 1967), offensichtlich im Zusammenhang mit der Neuregelung der Umsatzsteuer in das FAG. 1973 nicht mehr aufgenommen wurde.

Im Abs. 2 zweiter Satz wird die Bestimmung des § 2 Abs. 2 erster Satz Gemeindegetränkesteuergesetz mit der Änderung übernommen, daß der Begriff „Zutaten“ durch das eher zutreffende Wort „Zugaben“ ersetzt wird. Die im § 2 Abs. 2 zweiter Satz Gemeindegetränkesteuergesetz getrof-

fene Feststellung, daß der Einsatz für Flaschen nicht zum Entgelt gehört, kann entfallen, nachdem schon aus Abs. 1 zweifelsfrei zu entnehmen ist, daß der Flascheneinsatz als Pfand nicht Bestandteil des vom Letztverbraucher „für ein Getränk“ eingehobenen Entgeltes sein kann.

Der Abs. 3 entspricht seinem Inhalt nach dem § 2 Abs. 2 Gemeindegetränkesteuergesetz. Mit der geänderten Fassung des Wortlautes wird insbesondere eine Vereinheitlichung der Begriffe angestrebt.

Zu § 4:

In den Abs. 1 und 2 werden die Regelungen des § 3 Abs. 1 Gemeindegetränkesteuergesetz übernommen.

Die bisherige Vorschrift über die Verpflichtung zur Anzeige einer neu entstandenen Steuerpflicht binnen einer Woche (§ 3 Abs. 2 Gemeindegetränkesteuergesetz) erscheint im Hinblick auf die Erstreckung des Fälligkeitstermines der Steuerschuld (vgl. § 6 Abs. 2 i. V. mit § 7 Abs. 1) entbehrlich, weil dann die Bestimmung des § 47 Abgabenverfahrensgesetz (Anzeigepflicht binnen einem Monat), welche vom Steuerschuldner ohnehin schon hinsichtlich der Anzeige von Änderungen oder der Beendigung der Steuerpflicht zu beachten ist, auch bezüglich des Entstehens der Steuerpflicht eine zeitgerechte Kenntnisnahme der Gemeinde ermöglicht.

Zu § 5:

Im § 5 wird die Regelung des § 4 Gemeindegetränkesteuergesetz ihrem Inhalt nach übernommen. Die Ersichtlichmachung der Getränkesteuer bei Inklusivpreisen könnte etwa durch Hinweise wie „Preis einschließlich Getränkesteuer“ oder „Preis einschließlich aller Abgaben“ erfolgen.

Zu § 6:

Die Festsetzung des Zeitpunktes des Entstehens der Steuerschuld (Abs. 1) entspricht der geltenden Regelung (§ 5 Abs. 1 Gemeindegetränkesteuergesetz).

Die im § 5 Abs. 2 Gemeindegetränkesteuergesetz enthaltenen Vorschriften über die Ermittlung der Steuerschuld und die Einreichung der Getränkesteuererklärung werden in einer besonderen Bestimmung (§ 7) neu gefaßt. Die Frist für die Entrichtung der Getränkesteuer soll jedoch wie bisher mit jener für die Einreichung der Getränkesteuererklärung übereinstimmen (Abs. 2).

Zu § 7:

Auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972 (§ 21 Abs. 1) ist über die Umsatzsteuer binnen einem Monat und zehn Tagen nach Ablauf eines Kalendermonats eine Voranmeldung abzugeben,

36. Beilage im Jahre 1973 des XXI. Vorarlberger Landtages

in der die für den betreffenden Kalendermont zu entrichtende Steuer zu berechnen ist, und innerhalb derselben Frist eine dementsprechende Vorauszahlung der Umsatzsteuer zu entrichten. Innerhalb dieses Zeitraumes ist auch die der Bemessungsgrundlage für die abgabepflichtigen Vorgänge in diesem Kalendermonat entsprechende Vorauszahlung der Alkoholabgabe zu leisten (§ 11 Abs. 1 Alkoholabgabegesetz 1973). Diesen seit dem 1. Jänner 1973 geltenden Regelungen sollen nunmehr die Fristen für die Einreichung der Getränkesteuererklärung und für die Entrichtung der Getränkesteuer auf Grund des gegebenen Zusammenhanges bei der Berechnung dieser Abgaben angepaßt werden.

Auf Grund der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes 1972, des Alkoholabgabegesetzes 1973 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sowie der Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes (4. und 5. Abschnitt) erscheinen auch weiterhin besondere Regelungen über die Aufzeichnungspflichten und buchmäßigen Nachweise zur Feststellung der Getränkesteuer bzw. der Grundlagen ihrer Berechnung im Getränkesteuergesetz nicht notwendig.

Im Abs. 2 wird die bisher im § 2 Abs. 2 dritter Satz Gemeindegetränksteuergesetz enthaltene Regelung berücksichtigt, dabei aber auch auf die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den vereinfachten Nachweis der Bemessungsgrundlage für die Abgabe von alkoholischen Getränken, BGBl. Nr. 505/1972, Bedacht genommen. Nach dem vorliegenden Entwurf soll, wie sich aus Abs. 2 und der Definition des „Verbrauches“ im § 2 Abs. 2 ergibt, der Eigenverbrauch also auch weiterhin von der Getränkesteuer ausgenommen sein.

Zu § 9:

Es ist vorgesehen, dieses Gesetz auch im Hinblick auf die voraussichtlich erst Anfang 1974 mögliche Kundmachung im Landesgesetzblatt mit 1. Jänner 1974 in Kraft zu setzen.

Durch die Übergangsbestimmung im Abs. 2 wird klargestellt, daß die Getränkesteuer für den Monat Dezember 1973 bis längstens 15. Jänner 1974 zu entrichten sein wird (§ 5 Abs. 2 Gemeindegetränksteuergesetz).

Bregenz ,am 27. November 1973